



Amtlicher Teil der Stadt Jüchen



Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 im Ortsteil Stessen, Bereich Stessen-Süd, Kreuzstraße

Der Rat der damaligen Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 01.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 im Ortsteil Stessen, Bereich Stessen-Süd, Kreuzstraße, als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Satzungsbeschluss wurde durch den damaligen Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung am 01.10.2018 gefasst. Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des damaligen Rates der Gemeinde Jüchen vom 01.10.2018 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehend genannte Beschluss über die Bebauungsplanänderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 Stessen einschließlich seiner Begründung wird ab sofort bei der Stadt Jüchen, Amt für Stadtentwicklung, Am Rathaus 5, Zimmer 117, 41363 Jüchen, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jüchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Rechtskräftige Bauleitpläne) eingesehen werden.

Jüchen, den 29. Januar 2019

Der Bürgermeister:
Harald Zillikens

Soweit der Verwaltung bekannt, tagen die Fraktionen zur Vorbereitung dieser Sitzung wie folgt:

CDU:	11.02.2019, 17:00 Uhr, Rathaus, Besprechungsraum UG (U07)
SPD:	06.02.2019, 19:00 Uhr, Rathaus, Besprechungsraum UG (U07)
FDP:	
FWG:	
Bündnis 90/Die Grünen:	05.02.2019, 19:00 Uhr, Klosterhofweg 96, 41199 Mönchengladbach

EINLADUNG

zur 11. Sitzung (IX. Wahlperiode) des Rechts- und Sozialausschusses des Rates der Stadt Jüchen am

Montag, dem 11.02.2019, 18:00 Uhr,

Sitzungssaal Rathaus, Am Rathaus 5 (Raum 213), 41363 Jüchen